

**Zusammenfassung für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung
(§ 94 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX)**

r

1.3 Wenn's keine fünf sind: Zusammenfassung

Voraussetzungen

Betriebe oder Dienststellen, in denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen dauernd beschäftigt werden, können für die Wahl gemäß § 94 Absatz 1 Satz 4 1. Halbsatz SGB IX mit „räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden“.

Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat beziehungsweise Gewerkschaft nach § 3 BetrVG Vereinbarungen über Sonderformen der Betriebsstruktur (siehe dazu 1.1) getroffen haben.

Auch wenn ein Betrieb/Dienststelle fünf oder mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigt, kann eine Zusammenfassung mit Betrieben/Dienststellen, in denen weniger als fünf Behinderte tätig sind, erfolgen; Voraussetzung einer Zusammenfassung ist es nicht, dass die einzelnen Betriebe/Dienststellen alle jeweils weniger als fünf schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen⁴⁰⁾ Es können zum Beispiel Filialbetriebe im Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe mit dem Hauptbetrieb zusammengefasst werden, aber auch regional zu Gruppen (etwa für das Gebiet einer Bezirksdirektion).

Der Wortlaut des § 94 SGB IX lässt nicht eindeutig erkennen, ob es auch für die Zusammenfassung gleichstufiger Dienststellen erforderlich ist, dass diese räumlich nahe beieinander liegen. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift – nämlich eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, die auch den kleinen Betrieb beziehungsweise die kleine Dienststelle ohne umständliche Dienstreisen mitbetreut – wird man aber ableiten müssen, dass auch für die Zusammenfassung von Dienststellen deren räumliche Nähe notwendig ist.⁴¹⁾

Auch bei der Zusammenfassung von Gerichten muss – ebenso wie bei der Zusammenfassung sonstiger Dienststellen – das gesetzliche Merkmal der „räumlichen Nähe“ erfüllt sein.⁴²⁾

Ob Betriebe oder Dienststellen nahe beieinander liegen, hängt nicht so sehr von der kilometermäßigen Entfernung, sondern in erster Linie von den Verkehrsverbindungen zwischen ihnen ab. Die Rechtsprechung hat zum Beispiel auch bei Entfernungen von 40 Kilometern und guten Straßen- und Bahnverbindungen noch Betriebsnähe angenommen (siehe 1.1).

Für Gerichte gilt die Sonderregelung des § 94 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz SGB IX (vergleiche dazu Ziffer 6.1). Eine nachträgliche Zuordnung von Betrieben/Dienststellen, die keine Schwerbehindertenvertretung gewählt haben, zu solchen Betrieben/Dienststellen, in denen eine solche Vertretung vorhanden ist, ist nicht möglich. Die Zusammenfassung muss „für die Wahl“ also vorher erfolgen.⁴³⁾

Die Möglichkeit, Betriebe und Dienststellen zusammenzufassen, gilt nur für eine Wahlperiode, darin aber auch für notwendige Nachwahlen.

Verfahren

Über eine Zusammenfassung von Betrieben oder Dienststellen entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt, § 94 Absatz 1 Satz 5 SGB IX. Liegen die zusammenzufas-

senden Betriebe/Dienststellen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Integrationsämter, muss der Arbeitgeber das Benehmen mit allen betroffenen Integrationsämtern herstellen. Benehmen bedeutet, dass er sein Vorhaben mit dem Integrationsamt erörtern und dessen Stellungnahme entgegennehmen muss; der Arbeitgeber ist aber nicht an diese Stellungnahme gebunden.⁴⁴⁾ Die Initiative für eine Zusammenlegung muss aber nicht vom Arbeitgeber ausgehen, auch der Wahlvorstand kann sie vorschlagen. Betriebs- oder Personalrat können eine Zusammenfassung anregen (vergleiche § 93 Satz 2 2. Halbsatz SGB IX), die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls.

Da der Arbeitgeber allein „über die Zusammenfassung entscheidet“, kann er eine einmal vorgenommene Zusammenfassung für die nächste Wahl auch wieder rückgängig machen, zum Beispiel wenn sie nach Änderung von Verkehrsverbindungen nicht mehr sinnvoll ist. Er muss sie rückgängig machen, wenn mindestens zwei der zusammengefassten Betriebe/Dienststellen inzwischen jeweils so viele schwerbehinderte Menschen beschäftigen, dass nunmehr jeweils mehrere Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Da § 94 Absatz 1 Satz 5 SGB IX dem Arbeitgeber aber das Recht zur Entscheidung über die Zusammenfassung nur „für die Wahl“ zubilligt, bleibt die Zusammenlegung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode von vier Jahren gültig; die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin für die zusammengefassten Betriebe/Dienststellen zuständig. Erst für die Neuwahl kann der Arbeitgeber die Zusammenfassung rückgängig machen.

Seine Entscheidung über die Zusammenfassung (beziehungsweise deren Rücknahme) muss der Arbeitgeber so rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der (Neu-)Wahl treffen, dass keine Behinderung der Wahl eintritt, also spätestens bei der Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes beziehungsweise der Einladung zur Wahlversammlung. Der Arbeitgeber hat die Zusammenfassung beziehungsweise deren Rücknahme in den betroffenen Betrieben/Dienststellen in geeigneter Form bekannt zu machen (zum Beispiel durch Rundschreiben an die schwerbehinderten Beschäftigten oder Aushang am „Schwarzen Brett“).

Das Integrationsamt in Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Integrationsamt
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon: 0921/605-03
Fax: 0921/605-3980
integrationsamt@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberbayern

Integrationsamt
Richelstraße 17
80634 München
Telefon: 089/18966-2515/2460
Fax: 089/18966-2416
integrationsamt.obb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern

Integrationsamt
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Telefon: 0871/829-475/476
Fax: 0871/829-480
integrationsamt.ndb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz

Integrationsamt
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Telefon: 0941/7809-4701/4707
Fax: 0941/7809-1375
integrationsamt.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberfranken

Integrationsamt
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon: 0921/605-2804
Fax: 0921/605-2980
integrationsamt.ofr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Mittelfranken

Integrationsamt
Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg
Telefon: 0911/928-0
Fax: 0911/928-2398
integrationsamt.mfr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Unterfranken

Integrationsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931/4107-01
Fax: 0931/4107-282
integrationsamt.ufr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Schwaben

Integrationsamt
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Telefon: 0821/5709-3026/3022
Fax: 0821/5709-5000
integrationsamt.schw@zbfs.bayern.de

Kurse zu den Regelwahlen der örtlichen Schwerbehindertenvertretung 2010 finden Sie im Internet unter www.kurse-integrationsamt-bayern.de

Weitere Arbeitshilfen zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung wie etwa ein Fachlexikon, am Monitor ausfüllbare digitale Wahlformulare, einen digitalen Wahlkalender mit automatischen Rechenfunktionen für die Be-

rechnung der Fristen, einige häufig gestellte Fragen, ein interaktives barrierefreies Online-Training von ca. 40 Minuten mit Testfragen, ein Wahlforum sowie diese Wahlbroschüre als barrierefreie PDF-Datei mit Volltextsuche und Lesezeichen finden Sie auf unserer Homepage unter der Kurzadresse:

www.integrationsamt.bayern.de/wahl